

Merkblatt zur Durchführung des Betriebspraktikums

(für Schülerinnen/Schüler, Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe)

Das Praktikum ist eine verpflichtende Schulveranstaltung. Die Schule behält sich die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen vor. Das gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Praktikumsbetriebe sind so auszuwählen, dass sie von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die Fahrtkosten tragen in diesem Fall die Erziehungsberechtigten.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll mindestens **30 Stunden** betragen. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (hinsichtlich der täglichen Arbeitszeit) und des Jugendschutzgesetzes sind die Betriebe verantwortlich.

Die Schülerinnen und Schüler werden nach Möglichkeit in einem von Ihnen gewählten und für sie überschaubaren Arbeitsbereich eingesetzt. Das Praktikum dient der Erkundung eines Teilbereiches der Arbeitswelt und vermittelt gezielt Einsichten in den Charakter der Arbeit und die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb. Es verhilft zu ersten Erfahrungen bei der Bewältigung von Arbeitsaufträgen und gibt Einblick in den Ablauf von Fertigungs- und Dienstleistungsprozessen.

Das Praktikum ist als Schulveranstaltung weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis und auch keine vorweggenommene Stellenvermittlung. Eine Pflicht zur Vergütung besteht nicht.

Vor Beginn des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler in allgemeiner Form mit Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums haben sie sich nach den Sicherheitsbestimmungen der Betriebe zu richten und den Anweisungen der Anordnungsbefugten Folge zu leisten.

Für die Dauer der Durchführung des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird ihnen durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Die Deckungssummen sind begrenzt. Vor Beginn des Praktikums werden die Schülerinnen und Schüler, sofern nötig, gem. § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt belehrt.

Die Schülerinnen und Schüler fertigen über die von ihnen gewonnenen Einsichten und Erfahrungen Berichte und sonstige durch die Schule vorgegebenen Arbeiten an. Die betreuende Lehrkraft besucht in Übereinstimmung mit dem Praktikumsbetreuer des Betriebes die Praktikanten in angemessenen Zeitabständen am Arbeitsplatz. Hier können notwendige Fragen geklärt und auch Hilfen zur Bewältigung der schulischen Aufgaben gegeben werden.

Erforderliche Gespräche über Schülerinnen und Schüler während des Praktikums werden zwischen der betreuenden Lehrkraft und dem Praktikumsbetrieb geführt. Für Rückfragen der Erziehungsberechtigten ist ebenfalls die betreuende Lehrkraft zuständig. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht mehr am Praktikum teilnehmen, erhalten Unterricht in der Schule. Die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.